



# UNTERNEHMENSGRUPPE

WARENDORF

MÜNSTER

BECKUM

DRENSTEINFURT

SELM

## PREISLISTE TRANSPORTBETON Nr. 23

Gültig ab 01. Januar 2023

(Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden ihre Gültigkeit)



**Telefon: 02581/6376-0**  
**Fax: 02581/6376-76**

**E-Mail: [vertrieb@tbwbeton.de](mailto:vertrieb@tbwbeton.de)**  
**<https://www.tbw-waf.de/>**

**Verwaltungsanschrift:** TBW Warendorf Holding GmbH & Co. KG  
Waterstroate 16, 48231 Warendorf

### Werksanschriften/Dispositionen:

**TBW Warendorf GmbH & Co. KG**  
Müssinger Straße 1-3  
48231 Warendorf  
Tel.: 02581-3581

**TBW Münster GmbH & Co. KG**  
Köstendeel 11  
48157 Münster  
Tel.: 0251-60352

**TBW Beckum GmbH & Co. KG**  
Neubeckumer Straße 65  
59269 Beckum  
Tel.: 02521-5061

**TBW Drensteinfurt GmbH & Co. KG**  
Schmiedestraße 2  
48317 Drensteinfurt  
Tel.: 02508-1041

**TBW Selm GmbH & Co. KG**  
Knappenberg 12  
59379 Selm  
Tel.: 02592-4035



Es kommt drauf an, was man draus macht.

# Betonarten nach Eigenschaften (Expositionsklassen)

	Expositions-klasse	Einwirkung und Beanspruchung	Umgebungsbeispiele und unverbindliche Bauteilbeispiele	Festigkeit	Konsistenz	Größtkorn	Feuchteklasse	Rezeptur	Zusätze bzw. Bemerkungen	Netto-Preise						
<b>I. Kein Angriff</b>																
	X0	kein Angriff	<b>Unbewehrter Beton</b> , kein Frost, trocken	C8/10	F1	16	WA	100 155 7100		152,50 €						
				C8/10	F3	22	WA	100 365 7100		151,50 €						
				C12/15	F1	8	WA	150 145 7100		160,50 €						
				C12/15	F1	16	WA	150 155 7100		155,50 €						
				C12/15	F3	22	WA	150 365 7100		154,50 €						
				C16/20	F1	16	WA	200 155 7100		156,50 €						
<b>II. Bewehrungskorrosion</b>																
a) durch Karbonatisierung																
	XC	1 trocken	Innenbauteil oder ständig in Wasser getaucht	C16/20	F3	22	WA	201 365 7180		155,50 €						
		2 ständig naß	Wasserbehälter, Gründungsbauteil													
		3 mäßig feucht	Offene Hallen, Bäder, Feuchträume								<b>C20/25</b>	<b>F3</b>	<b>22</b>	<b>WA</b>	<b>252 365 7180</b>	<b>159,50 €</b> *)
		4 nass/trocken	Außenbauteil mit Beregnung								C25/30	F3	22	WA	303 365 7180	163,50 €
			Industrieboden F3, mit CEM II								C25/30	F3	22	WA	303 365 7085	166,50 €
		Industrieboden F4, mit CEM II	C25/30	F4	22	WA	303 465 7085	169,50 €								
b) durch Chloride																
	XD XS	1 mäßig feucht	Chloridhaltiger Sprühnebel, Garagen	C30/37	F3	22	WA	375 365 7180		167,50 €						
		2 ständig nass	Solebäder; Bauteile, die chloridhaltigen Wasser ausgesetzt sind	C35/45	F3	22	WA	457 365 7180		174,50 €						
				C30/37	F3	22	WA	376 365 7060	LP	177,00 €						
		3 nass/trocken	Brücken, Parkdecks, Fahrbahndecken	C35/45	F3	22	WA	458 365 7085		179,50 €						
				C30/37	F3	22	WA	376 365 7060	LP	177,00 €						
<b>III. Betonkorrosion</b>																
a) durch Frostangriff, mit und ohne Taumittel																
	XF	1 <b>mäßige</b> Wassersättigung ohne Tausalz	Außenbauteil	C25/30	F3	22	WA	303 365 7180		163,50 €						
		2 <b>mäßige</b> Wassersättigung mit Tausalz	Bauteile im Bereich von Sprühnebel	C35/45	F3	22	WA	457 365 7180		174,50 €						
				C25/30	F3	22	WA	304 365 7060	LP	169,00 €						
		3 <b>hohe</b> Wassersättigung ohne Tausalz	offene Wasserbehälter, Wasserwechselzone von Süßwasser	C35/45	F3	22	WA	458 365 7085		179,50 €						
		4 <b>hohe</b> Wassersättigung mit Tausalz	Verkehrsfläche mit Taumittelbehandlung, Räumlerlaufbahn von Kläranlagen	C25/30	F3	22	WA	304 365 7060	LP	169,00 €						
	C30/37			F3	22	WA	376 365 7060	LP	177,00 €							
				C30/37	F3	16	WS	376 354 7069	LP	auf Anfrage						
b) durch chemischen Angriff																
	XA	1 schwacher Angriff	Behälter Kläranlage; Güllebehälter	C25/30	F3	22	WA	303 365 7180		163,50 €						
		2 mäßiger Angriff	Bauteile in betonangreifenden Böden	C35/45	F3	22	WA	457 365 7180		174,50 €						
				C35/45	F3	22	WA	458 365 7085		179,50 €						
		3 starker Angriff	Industrieabwasseranlagen mit chemisch angreifenden Abwasser; Gärfuttersilos Gärfuttersilo (zusätzlich Beschichtung empfohlen)	C30/37	F3	22	WA	376 365 7060	LP	177,00 €						
c) durch Verschleißbeanspruchung																
	XM	1 mäßiger Angriff	Industrieböden (F3) mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge	C30/37	F3	22	WA	375 365 7085		170,50 €						
			Industrieböden (F4) mit Beanspruchung durch luftbereifte Fahrzeuge	C30/37	F4	22	WA	375 465 7085		173,50 €						
		2 starker Angriff	Industrieböden mit Beanspruchung durch luft- oder gummbereifte Gabelstapler	<b>Mit erforderlicher Oberflächenbehandlung:</b>												
				C30/37	F3	22	WA	375 365 7085		170,50 €						
				<b>Ohne Oberflächenbehandlung:</b>												
			C35/45	F3	22	WA	458 365 7085		179,50 €							
	3 sehr starker Angriff	Bei Beanspruchung durch elastomer- oder stahlrollenbereifte Fahrzeuge <b>(Hartstoffe nach DIN 1100 erforderlich!)</b>	C35/45	F3	22	WA	458 365 7085		179,50 €							
<b>IV. Beton mit hohem Wassereindringwiderstand, WU Richtlinie 12/2017</b>																
	XC4 XF1 XA1		w/z-Wert ≤ 0,60 ( <b>normale</b> WU-Betonanforderung)	C25/30	F3	22	WA	303 365 7180		163,50 €						
	XC4 XF1 XA1		w/z-Wert ≤ 0,55 ( <b>erhöhte</b> WU-Betonanforderung)	C25/30	F3	22	WA	305 365 7180		165,50 €						
<b>V. Bohrfahibeton nach DIN EN 1536 und DIN SPEC 18140</b>																
	XC4 XF1 XA1		Bohrpfähle	C25/30	F5	22	WA	303 565 7188		169,50 €						
	XC4 XD1 XF1 XA1			C30/37	F5	22	WA	375 565 7188		173,50 €						
<b>VI. Flüssigkeitsdichter Beton (FD) Beton als Abdichtungsmittel für Auffangräume und Flächen (FDE-Beton auf Anfrage!)</b>																
	XC4 XD3 XF4 XA3 XM2		Straßen, Wege, Tankstellen	C30/37	F3	22	WA	376 365 7063	LP	180,00 €						
	XC4 XD3 XF3 XF2 XA3 XM2		Flüssigkeitsdichte Behälter/Wannen	C35/45	F3	22	WA	458 365 7083		182,00 €						
	XC4 XD3 XF3 XF2 XA3 XM2		s.o., aber langsamere Festigkeitsentwicklung	C35/45	F3	22	WA	458 365 6183	CEM III/A 42,5N	179,50 €						
<b>VII. Betone für ZTV-Ing. Ingenieurbauten</b>																
	XC4 XD3 XF4 (mit Luftporenbildner)		Kappen	C25/30	F3	22	WA	314 365 7081	LP	174,00 €						
	XC4 XD2 XF3 XF2 XA2		Widerlager, Stützen, Pfeiler	C30/37	F3	22	WA	382 365 7081		178,00 €						
	XC4 XD2 XF3 XF2 XA2		s.o., aber höhere Druckfestigkeit	C35/45	F3	22	WA	462 365 7081		185,00 €						
<b>VIII. Sonderprodukte</b>																
	Pumpenschlämme/Vorlaufmischung		sog. Vorläufer bei Betonpumpen-Einsätzen mit Schläuchen					980 822 7100		159,50 €						
	Verfüllmasse (nicht überwacht!)		z. B. für Kanalrohre (nicht schwindfrei)					980 822 7160		159,50 €						
	Flüssigboden KF 0,07-0,30 N/mm2		(ZFSV) Flexible Bauweisen im Tief- und Leitungsbau					1033104		auf Anfrage!						
	Flüssigboden KF 0,30-0,80 N/mm2							1033105		auf Anfrage!						
<b>IX. Sonstige Betone sowie leichtverdichtende und selbstverdichtende Betone auf Anfrage.</b>																

\*) Basis-Betonrezeptur

PL Nr. 23 - Stand: 01.01.2023

Änderungen vorbehalten!

Preise für nicht genannte Betonarten auf Anfrage!

## Erläuterungen und Zusätze zu unserer Preisliste Nr. 23 (gültig ab 01. Januar 2023) für Transportbeton

<b>Preisbasis:</b>	Die in der Preisliste aufgeführten Rezepturen sind auf Basis der Zementsorte CEM II und dem Größtkorn 22 bzw. 32mm kalkuliert. Veränderung in der Rezeptur bei den Materialien berechnen wir mit den nachfolgend genannten Zuschlägen. Die Preise verstehen sich je 1 cbm entsprechend der Betongüte fertig verdichteten Frischbeton frei gut befahrbarer Baustelle bei Abnahme von mindestens 7,5 cbm je Tour innerhalb der normalen Lieferzeit innerhalb unseres Liefergebietes. Die Mehrwertsteuer nach dem jeweils gültigen Steuersatz wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Unsere Betonpreise enthalten einen nicht skontierbaren Frachtanteil in Höhe von 19,50 €/cbm.	
<b>Herstellung:</b>	Die Herstellung und Lieferung von Beton erfolgt nach DIN EN 206-1/1045-2 (ggfs. ZTV) in der jeweils gültigen Fassung und wird durch den Baustoffüberwachungsverein NRW e.V. fremdüberwacht. Die Beauftragten der Fremdüberwachung haben das Recht, auf den von uns gelieferten Baustellen Beton zu entnehmen und Betonprüfungen durchzuführen.	
<b>Anfahrt/Zuwegung:</b>	Der Käufer bzw. Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Spezialfahrzeuge auf hinreichend tragfähiger, planierter und freier Fahrbahn unbehindert und ohne Wartezeit an die Entladestelle heranfahren und entleeren können. Er hat ebenfalls dafür Sorge zu tragen, dass der von den Fahrzeugen durch das Befahren der Baustelle auf öffentliche Straßen gebrachte Schmutz beseitigt wird und Betonspritzer beim Entladen oder Betonieren fremdes Eigentum nicht beschädigen oder verschmutzen. Wir lehnen jede Haftung dafür ab.	
<b>Rohstoffverfügbarkeit:</b>	Wir bieten Ihnen unsere Produkte ausschließlich vorbehaltlich der Verfügbarkeit der jeweiligen Rohstoffe an.	
<b>Bestellung:</b>	Um eine pünktliche Anlieferung gewährleisten zu können, bitten wir, die Bestellung telefonisch mindestens 24 Stunden vor Anlieferung - gerne auch früher - aufzugeben! Auf Besonderheiten wie z.B. Sichtbetonflächen, Pumpbeton, Rohrentladung usw. weisen Sie den Disponenten bitte hin. <b>Bei Bestellungen geben Sie bitte an:</b> 1. Betonmenge 2. Betonfestigkeitsklasse 3. Konsistenzklasse 4. Größtkorn 5. Expositionsklasse 6. Festigkeitsentwicklung 7. Rezepturnummer (wenn bekannt) 8. Baustellenbezeichnung/-anschrift 9. Tag und Uhrzeit 10. Einbaugerät und Bedarf in cbm je Stunde 11. Besonderheiten wie z. B. Laborleistungen (falls erforderlich) 12. Rechnungsempfänger/-anschrift	
<b>Lieferschein- und Annahmeprüfung:</b>	Bei Anlieferung des Betons auf der Baustelle ist seitens des Kunden die Bestellung anhand der auf dem Lieferschein angedruckten Daten zu überprüfen. Ergeben sich Abweichungen zur Bestellung, ist umgehend der Disponent im Betonwerk zu kontaktieren. Des Weiteren ist die Einbau-Konsistenz des Betons seitens des Kunden zu beurteilen. Wird mit der Entladung begonnen, gilt der Beton als ordnungsgemäß geliefert und angenommen!	
<b>Sonderbetone:</b>	Betone mit besonderen Eigenschaften und Sonderbetone auf Anfrage. Bitte planen Sie eventuell notwendige Erstprüfungen ein!	
<b>Zulagen:</b>	Zulage für Größtkorn 16mm Splitt (GK16) Zulage für Größtkorn 8mm Splitt (GK8) Zulage für Sondergesteinskörnung Zulage für Beton ohne Flugasche Mehrzement (je 10 kg) CEM II Zementsortenwechsel auf CEM III/A 42,5 N (langsamere Festigkeitsentwicklung) Zementsortenwechsel auf CEM III/B 42,5 N LH/HS/NA oder auf CEM I 42,5 R (schnellere Festigkeitsentwicklung) Stahlfaser unverzinkt bzw. verzinkt Aufpreis für das Einmischen von bauseits gestellten Stahlfasern Mengenbezogener Ausdruck nach ZTV-Ing. Rohstoffmangel: Bei notwendigem Wechsel von Flugasche auf Zementrezeptur	3,00 €/cbm 8,00 €/cbm auf Anfrage 2,50 €/cbm 2,75 €/cbm 3,00 €/cbm auf Anfrage auf Anfrage 0,15 €/kg 2,50 €/cbm 2,50 €/cbm
<b>Beton-Zusatzmittel:</b>	Erhöhung der Konsistenz durch Fließmittel-Zugabe (FM) auf der Baustelle Erhöhung der Konsistenz "F3" je Konsistenz-Stufe bereits im Werk VZ (Abbindeverzögerer) je Stunde Verzögerung (bis max. 3 Std.) EH (Quellmittel/Einpresshilfe)	3,50 €/Ltr. 3,00 €/cbm 2,00 €/cbm 10,00 €/100kg Zem.
<b>Mindestabnahme:</b>	Bei Lieferungen unter 7,5 cbm je Fahrzeug berechnen wir die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 7,5 cbm als Frachtkostenausgleich für Mindermengen (Mindermengenzulage) mit einem Betrag in Höhe von	19,50 €/cbm
<b>Rohrentladung:</b>	Bei einer Entladung mittels 5m-Rohr berechnen wir pro Tour Bei einer gelieferten Konsistenzklasse F3 wird die Erhöhung der Konsistenz auf die Klasse F4/F5 zwingend erforderlich, wodurch zusätzliche Kosten entstehen! Grundsätzlich wird die bauseitige Mithilfe beim Auf- und Abbau des Rohres unterstellt. Nach dem Einsatz ist dem Fahrer auf der Baustelle ein Ort für die notwendige Rohr-Reinigungsmöglichkeit mitzuteilen.	25,00 €/pauschal
<b>Dieseldkosten-Zulage:</b>	Bis zu einem Brutto-Dieselpreis in Höhe von 1,50 Euro/Liter wird keine Dieseldkosten-Zulage berechnet. Je weiteren Brutto-Dieselpreisanstieg um 0,15 Euro/Liter über die 1,50 Euro/Liter hinaus wird eine Dieseldkosten-Zulage in Höhe von netto 0,95 Euro/cbm abgerechnet. Als Abrechnungs-Grundlage hierfür gilt der Dieselpreis (brutto) am jeweiligen Montag für die gesamte folgende Woche. Dieser wird wöchentlich durch uns laut URL <a href="https://www.spritkostenrechner.de/spritpreise-statistik">https://www.spritkostenrechner.de/spritpreise-statistik</a> ermittelt.	
<b>Maut-Zulage:</b>	Berechnung der gesetzlichen Straßen-Maut	2,75 €/cbm
<b>CO2-Zulage:</b>	Preisvariable Nachhaltigkeitszulage basierend auf den jeweils aktuellen CO2-Zertifikatspreisen.	aktuell 3,00 €/cbm
<b>Restbeton-Entsorgung:</b>	Der Abnehmer hat für die Verwertung von evtl. anfallendem Restbeton zu sorgen. Erfolgt die Entsorgung von nicht abgenommenen Betonmengen durch uns, so erfolgt eine Berechnung nach Aufwand, mindestens jedoch	95,00 €/cbm
<b>Wartezeiten/ Verlängerte Entladezeiten:</b>	Unsere Fahrzeuge sind unmittelbar nach Ankunft an der Baustelle sofort zu entladen! Erfolgen Entladung bzw. Einbau über die in DIN EN 206-1/DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung. Bei Entladezeiten von mehr als 5 Minuten/cbm berechnen wir je angefangene 15 Minuten mindestens	25,00 €/15 Min.
<b>Lieferverspätungen:</b>	Durch unvorhersehbare Ereignisse kann es unsererseits zu Lieferverzögerungen kommen. Daher sind die von unseren Disponenten genannten Liefertermine stets unverbindlich und stellen lediglich Richtwerte dar!	
<b>Liefebereitschaft:</b>	Die normale Lieferzeit ist montags bis freitags zwischen 7:00 (Ankunft Baustelle) und 16:30 Uhr (Abfahrt Baustelle!). Spätlieferungen zwischen 16:30 und 20:00 Uhr können nur auf vorherige Anfrage erfolgen! Wir berechnen: Ebenso erbitten wir für Lieferungen außerhalb der angegebenen Zeiten (Nacht-, Samstags-, Sonntags- oder Feiertagslieferungen) im Vorfeld Ihre gesonderte Anfrage.	mind. 15,00 €/cbm
<b>Heizzulage:</b>	Bei Außentemperaturen von weniger oder gleich 0°C Lufttemperatur (gemessen um 6.00 Uhr im Lieferwerk). Auf Anfrage!	mind. 12,50 €/cbm
<b>Lieferscheine:</b>	Bei nachträglicher Lieferscheinanforderung berechnen wir je Lieferschein-Kopie	4,00 €/Stk.
<b>Um-/Abbestellungen:</b>	Um- und Abbestellungen < 24 Stunden vor Lieferung werden nach Aufwand berechnet, mindestens jedoch mit	19,50 €/cbm
<b>Baustellen-Besichtigung:</b>	Besichtigung Ihrer Baumaßnahme vor Lieferung (wird bei Auftragserteilung nicht berechnet)	99,00 €/pau.
<b>Abnahmeverweigerung:</b>	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte und angelieferte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag als voll ausgeführt. Die Betonmenge wird im vollen Umfang berechnet. Die Entsorgungskosten des Betons kommen zusätzlich dazu.	
<b>Preis-Gleitklausel:</b>	Wir behalten uns vor, unsere Preise entsprechend anzupassen, wenn während der Preisgültigkeitsdauer unvorhersehbare Kostenerhöhungen (z. B. resultierend durch politische Ereignisse, gesetzliche Maßnahmen usw.) eintreten sollten!	
<b>Betongüte-Nachweis:</b>	Die Herstellung und Prüfung von Probekörpern übertragen wir einer Betonprüfstelle unserer Wahl. Deren Preise hierfür kann Ihnen auf Anfrage gesondert angeboten werden. - Prüfung von Probekörpern auf Rohdichte und Druckfestigkeit - Wasserundurchlässigkeit (3 Platten) inkl. Prüfzeugnis - ÜKII, Gestellung eines Laborwagens mit Laborant auf der Baustelle - Biegezug von 3 Balken - Zerstörungsfreie Prüfung mit dem Prellhammer nach „Schmidt“ - Erstherstellungsprüfung	
<b>Gewährleistung:</b>	Für die Güte des Betons übernehmen wir Gewährleistung entsprechend unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern der Beton innerhalb der Rezeptur vorgegebenen Zeit verarbeitet wurde. <b>Eine Wasserzugabe ist grundsätzlich verboten!</b> Bei jeglicher bauseitiger Veränderung unseres Betons erlischt unsere Gewährleistung. Diese können wir ebenfalls nicht übernehmen, wenn ein Bauabschnitt mit Betonen verschiedener Hersteller betoniert wurde.	

**Für alle Geschäfte gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Verkauf von Transportbeton.**

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Verkauf von Transportbeton

### 1. Geltung

1.1 Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton (im Folgenden „Ware“).

1.2 Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind diese kursiv gedruckt.

1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen/Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.

### 2. Angebot

2.1 Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande oder wenn wir eine Versandanzeige, einen Lieferschein oder eine Rechnung erteilt haben. Unsere Preise sind Netto-Preise und zahlbar zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

2.2 Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

2.3 Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit der Ware. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

2.4 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaiger Zusatzbestimmungen des Verkäufers (bspw. Preislisten/besondere Vertragsbestimmungen). Die vorstehend genannten Dokumente geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorvertraglich erteilte mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.5 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (§ 126b BGB). Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von der schriftlichen Vereinbarung abweichende mündliche Abreden zu treffen.

### 3. Lieferung und Abnahme

3.1 Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2 Vereinbarte Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) verschieben sich, soweit dies durch die folgenden Umstände verursacht ist:

- rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen (Streik oder Aussperrung) in unserem Betrieb oder im Betrieb eines für die Leistungserbringung eingesetzten Dritten (insbesondere Vorlieferant, Energie- oder Wasserlieferant, Transporteur),
- Produktions- und Lieferunterbrechungen aufgrund öffentlich-rechtlicher oder gerichtlicher Entscheidungen, soweit wir diese nicht zu vertreten haben,
- unvermeidbarer Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen,
- Transportverzögerungen durch von uns nicht zu vertretende Verkehrsstörungen,
- politische Wirren, Pandemien oder andere vergleichbare Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und die für uns bei Abschluss des Vertrages nicht erkennbar waren,
- verzögerte Belieferung unseres Betriebs mit Roh- und Ausgangsstoffen durch unsere Zulieferer, wenn hierdurch die Produktion in unserem Betrieb beeinträchtigt wird und soweit diese Beeinträchtigungen für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind,
- höhere Gewalt oder andere für uns unabwendbare Umstände,
- sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, soweit diese die Aufrechterhaltung unseres Betriebes beeinträchtigen und die für uns unvermeidbar und unvorhersehbar sind.

3.3 Im Falle einer Verschiebung der vereinbarten Leistungszeit gemäß Ziff. 3.2 haben wir den Käufer unverzüglich zu unterrichten. Wir haben ferner alles zu tun, was uns nach dem Maßstab des § 275 Abs. 2 BGB billigerweise zugemutet werden kann, um die Verschiebung gering zu halten.

3.4 Nichterhaltung vereinbarter - ggf. auch gem. Zimmer 3.2 verschobener - Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigen den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag. Soweit uns die in Ziff. 3.2 genannten Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden in diesen Fällen den Kunden unverzüglich informieren und im Falle unseres Rücktritts erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. § 323 Abs. 5 S. 1 BGB bleibt unberührt.

3.5 Der Abruf hat schriftlich zu erfolgen. Bei telefonischem Abruf haftet der Kunde für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben. Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten.

3.6 Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastkraftwagen (bis zu 40 Tonnen) witterungsunabhängig unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen. Das Entleeren/Abladen des Transportbetonfahrzeugs muss unverzüglich, zügig (1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.7 Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.

3.8 Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsgemäße Abnahme der Ware und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

3.9 Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten diejenigen Personen, die den Lieferschein/das Empfangsdokument unterzeichnen, uns gegenüber als zur Entgegennahme der Ware bevollmächtigt.

3.10 Unterschreibt eine Person den Lieferschein/das Empfangsdokument auf elektronischem Wege, so gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.

### 4. Gefahrübergang

4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt.

4.2 Bei Lieferung der Ware geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zu der vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

### 5. Mängelansprüche/Haftung

5.1 Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermengt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermengung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2 Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fermündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

5.3 Probekörper gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

5.4 Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder Rücktritt vom Vertrag. Tritt der Käufer nach fehlgeschlagener Nacherfüllung vom Vertrag zurück oder erklärt er die Minderung, steht im daneben kein weiterer Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

5.5 Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Ansprüche wegen Mangelfolgeschäden verjähren spätestens zwei Jahre ab Ablieferung, es sei denn, ein unter Ziff. 6.4 genannter Fall liegt vor; Mängelansprüche eines Kaufmanns i. S. des HGB verjähren spätestens drei Monate nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns, soweit der Ablauf der Verjährung nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften gehemmt ist.

5.6 Die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB wird im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten - also solcher Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht - abbedungen. Die Vorschrift des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten - also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht - abbedungen.

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für den Verkauf von Transportbeton**

### **6. Schadensersatzansprüche**

6.1 Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, soweit nicht ein unter Ziff. 6.4 genannter Fall vorliegt.

6.2 Bei einer Verletzung von Vertragspflichten ist unsere Haftung auf Schadensersatz in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz und für garantierte Beschaffenheitsmerkmale bleibt hiervon unberührt.

6.3 Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6.4 Bei allen in diesen AGB enthaltenen Haftungsbeschränkungen und Verjährungserleichterungen ausgenommen ist unsere Haftung bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei grobem Verschulden, Vorsatz oder Arglist sowie bei einer Verletzung von Verkäufer-pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

### **7. Sicherungsrechte**

7.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z. B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2 Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 S. 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650e, 650f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie beispielsweise Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7.1 S. 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.3 Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7.1 S. 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4 Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 S. 1 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650e, 650f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie beispielsweise Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7.1 S. 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5 Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6 Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden, noch sicherungsübereignen, noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7 Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8 Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9 Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 10 %.

7.10 Wir werden die uns zustehenden Sicherungen freigeben, als deren Wert die Forderung um 10 % übersteigt.

### **8. Preis- und Zahlungsbedingungen**

8.1 Dem vereinbarten Verkaufspreis liegt der „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz)“ für die Gütergruppe „Frischbeton (Transportbeton)“, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in der Fachserie 17, Reihe 2, zugrunde. Ändert sich der genannte Index zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem Tag der Leistung (Liefertag) um mehr als 10%, so sind beide Vertragsparteien berechtigt, den Preis im gleichen prozentualen Verhältnis herauf- bzw. herabzusetzen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

8.2 Die Änderung des Preises ist durch Erklärung in Text- oder in Schriftform geltend zu machen („Preisänderungserklärung“). Dabei sind die eingetretene(n) Änderung(en) des Frischbetonindex sowie der angepasste Preis oder die Erhöhung bzw. Reduzierung in einem Geldbetrag anzugeben. Sollte das Statistische Bundesamt die Weiterführung des Frischbetonindex einstellen, so tritt an seine Stelle der entsprechende Nachfolgeindex, andernfalls ein Index, der die von den Vertragsparteien beabsichtigte Wertsicherung in wirtschaftlich identischem Umfang gewährleistet. Führt die Preisänderung zu einer Erhöhung des Netto-Verkaufspreises, so ist der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8.3 Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und spätestens 8 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.4 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5 Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsforderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder mit entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, soweit dem Käufer ein Widerrufsrecht gemäß § 355 BGB zusteht.

8.6 Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

### **9. Baustoffüberwachung**

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

### **10. Datenverarbeitung**

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wares-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

### **11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Ausschluss von UN-Kaufrecht**

11.1 Ist unser Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

11.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Kaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

11.3 Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

### **12. Nichtigkeitsklausel**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.